

**Musikverein Höfingen e.V.
71229 Leonberg - Höfingen**

**Satzung
des
Musikverein Höfingen e. V.**

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Musikverein Höfingen e. V." mit dem Sitz in Leonberg-Höfingen. Der Verein ist im Vereinsregister VR 158 des Amtsgerichtes Leonberg eingetragen.

Zweck und Ziel des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege der Volksmusik sowie Heranführen und Ausbildung der Jugend zur Volksmusik. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Regelungen in § 4.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Vergütungen entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in der jeweils gültigen Fassung des EStG bzw. der ersatzweise an diese Stelle tretenden Norm.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und unterwerfen sich mit der Mitgliedschaft der Satzung des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren werden vom Verein angenommen, ohne satzungsmäßige Mitglieder zu sein. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Über einen eventuellen Unkostenbeitrag beschließt die jährliche Hauptversammlung.

Ehrungen

§ 6

Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 25 Jahre aktiv angehört hat und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Eintritt

§ 7

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt grundsätzlich bei der jährlichen Hauptversammlung. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Bei der Aufnahme wird das Mitglied mit der Satzung des Vereins vertraut gemacht.

Austritt

§ 8

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Ausschluss

§ 9

Ein Mitglied kann auf Antrag der Vorstandschaft oder anderer Vereinsorgane durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsgründe sind

- a) wiederholt gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameraschaft, gegen Anordnungen der Vorstandschaft oder anderer Vereinsorgane,
- d) zweimalige Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages trotz erfolgter Mahnung und ohne Vorliegen eines wirtschaftlichen Notstandes.

Dem Mitglied ist auf Antrag vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Rechte der Mitglieder

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, an geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) das Vereinsinteresse zu wahren und zu fördern durch regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben, vor allem an den Übungsstunden,
- b) die Satzung, die Ordnungen und die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen,
- c) einen Jahresbeitrag/Umlage zu leisten. Die Höhe wird von der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt und richtet sich nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins.

Die Einzelheiten sind in den jeweils aktuellen Beitragsordnungen geregelt.

Organe des Vereins

§ 12

I. Die Organe

a) Der Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand (a) sowie dem Jugendleiter und dem Wirtschaftswart.

c) Vereinsausschuss

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes wird von der jährlichen Hauptversammlung ein Vereinsausschuss gebildet. Die Mitgliederzahl des Ausschusses richtet sich nach den Vereinsbedürfnissen. Der Ausschuss wird alljährlich von der Hauptversammlung neu gewählt. Der Erweiterte Vorstand sowie der Jugendsprecher sind von Amts wegen Mitglieder des Ausschusses.

II. Die Aufgaben regelt eine Vereinsordnung bzw. Jugendordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Verwaltung des Vereins

§ 13

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins gegenüber Dritten liegt in der Hand des Vereinsvorstandes. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vereinsvorstand wird in der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar in den Vereinsvorstand sind nur Mitglieder mit einem Alter von über 21 Jahren. Die Verwaltungsarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Mitgliederversammlung

§ 14

Alljährlich einmal beruft der Vorsitzende eine Hauptversammlung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt für aktive Mitglieder durch Aushang und für alle anderen Mitglieder durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form. In dieser Hauptversammlung werden die Vereinsorgane neu gewählt beziehungsweise bestätigt. Für die Kassenprüfung hat die Versammlung zwei Prüfer zu ernennen, nach deren Bericht die Versammlung dem Kassier Entlastung erteilt oder weiteres veranlasst. Auf Antrag wird der restlichen Vorstandschaft Entlastung erteilt oder weiteres veranlasst. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beurkundung der Beschlüsse

§ 15

Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. In jeder Mitgliederversammlung ist die Niederschrift über die vorhergehende Versammlung bekannt zu machen.

Abänderungen der Satzung

§ 16

Zu Abänderungen der Satzung ist nur die Hauptversammlung ermächtigt. Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ist hierzu notwendig.

Beitritt zu einem Verband oder ähnlicher Einrichtung

§ 17

Für den Ein- oder Austritt ist die Zustimmung von drei Viertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Ein dementsprechender Antrag kann nur vom Vorstand oder vom Ausschuss gestellt werden.

Auflösung des Vereins

§ 18

Der Verein besteht so lange, als noch mindestens drei Mitglieder den Musikverein Höfingen bilden. Diese Mitglieder beschließen über die Weiterführung oder Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, Ortsteil Höfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wiedergründung des Vereins ist das Vermögen an diesen in vollem Umfang wieder zurückzugeben, einschließlich der vom Verein besessenen Anerkennung einer Gemeinnützigkeit.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.